



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

23. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2012

Nummer 37

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

Vom 29. November 2012

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

§ 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kurbeiträge und Tourismusbeiträge“.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Gemeinden können für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. § 6 bleibt unberührt.“

3. Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Tourismusbeitrag wird von den Personen und den Unternehmen erhoben, denen durch den Tourismus besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 29. November 2012

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch